

Dienstrecht Salzlandkreis	HA Leistungsgewährung SGB II/XII
in Kraft getreten: 01.07.2010	HA 54/03

## Handlungsanweisung des Salzlandkreises zur Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII

### Inhaltsverzeichnis

---

1	Grundsatz der Berechnung – Definition der Angemessenheit .....	2
2	Die Beurteilung der Angemessenheit – Produkttheorie .....	3
3	Vermögensverwertungsschutz .....	4
4	Inkrafttreten .....	5

<b>Dienstrecht Salzlandkreis</b>	<b>HA Leistungsgewährung SGB II/XII</b>
<b>in Kraft getreten: 01.07.2010</b>	<b>HA 54/03</b>

## **1 Grundsatz der Berechnung – Definition der Angemessenheit**

### **Die Berechnung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft für Mietwohnungen**

Tabelle 1

Anzahl der Bewohner	Wohnungsgröße bis zu	Grundmiete pro m <sup>2</sup>	angemessene Kosten der Grundmiete	Betriebskosten (ohne Heizung und Warmwasser)	Gesamtmiete
1 Person	50 m <sup>2</sup>	<b>4,00 € / m<sup>2</sup></b>	200,00€	<b>1,10 € / m<sup>2</sup></b>	<b>255,00 €</b>
2 Personen	60 m <sup>2</sup>	<b>4,00 € / m<sup>2</sup></b>	240,00 €	<b>1,10 € / m<sup>2</sup></b>	<b>306,00 €</b>
3 Personen	70 m <sup>2</sup>	<b>4,00 € / m<sup>2</sup></b>	280,00 €	<b>1,10 € / m<sup>2</sup></b>	<b>357,00 €</b>
4 Personen	80 m <sup>2</sup>	<b>4,00 € / m<sup>2</sup></b>	320,00 €	<b>1,10 € / m<sup>2</sup></b>	<b>408,00 €</b>
5 Personen	90 m <sup>2</sup>	<b>4,00 € / m<sup>2</sup></b>	360,00 €	<b>1,10 € / m<sup>2</sup></b>	<b>459,00 €</b>

Jede weitere Person 10 m<sup>2</sup> zusätzlich.

### **Die Berechnung der Angemessenheit der Kosten für Heizung**

Tabelle 2

Anzahl der Bewohner	Wohnungsgröße bis zu	Heizkosten ohne Warmwasser	angemessene Heizkosten ohne Warmwasser
1 Person	50 m <sup>2</sup>	<b>1,05 € / m<sup>2</sup></b>	<b>52,50 €</b>
2 Personen	60 m <sup>2</sup>	<b>1,05 € / m<sup>2</sup></b>	<b>63,00 €</b>
3 Personen	70 m <sup>2</sup>	<b>1,05 € / m<sup>2</sup></b>	<b>73,50 €</b>
4 Personen	80 m <sup>2</sup>	<b>1,05 € / m<sup>2</sup></b>	<b>84,00 €</b>
5 Personen	90 m <sup>2</sup>	<b>1,05 € / m<sup>2</sup></b>	<b>94,50 €</b>

Jede weitere Person 10 m<sup>2</sup> zusätzlich.

<b>Dienstrecht Salzlandkreis</b>	<b>HA Leistungsgewährung SGB II/XII</b>
<b>in Kraft getreten: 01.07.2010</b>	<b>HA 54/03</b>

## Die Berechnung der Schuldzinsen für Wohneigentum

Die Belastungen für Schuldzinsen können **monatlich in angemessener tatsächlicher Höhe** oder als **monatlicher Durchschnittswert aus der Jahresbelastung** berücksichtigt werden. Schuldzinsen werden demnach wie folgt berechnet:

Tabelle 3

Anzahl der Bewohner	angemessene Wohnungsgröße	angemessene Grundmiete pro m <sup>2</sup>	angemessene Kosten der Grundmiete	angemessene Schuldzinsen (Höchstbetrag)
1	50 m <sup>2</sup>	4,00 €	200,00 €	<b>200,00 €</b>
2	60 m <sup>2</sup>	4,00 €	240,00 €	<b>240,00 €</b>
3	70 m <sup>2</sup>	4,00 €	280,00 €	<b>280,00 €</b>
4	80 m <sup>2</sup>	4,00 €	320,00 €	<b>320,00 €</b>
5	90 m <sup>2</sup>	4,00 €	360,00 €	<b>360,00 €</b>

Jede weitere Person 10 m<sup>2</sup> zusätzlich.

## 2 Die Beurteilung der Angemessenheit – Unterkunft und Heizung

Gem. § 22 Abs. 1 SGB II und § 29 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB XII sind Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit sie angemessen sind. Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist.

Die Kosten der Unterkunft setzen sich aus den Komponenten Kaltmiete und den Betriebskosten (ohne Heizkosten) zusammen. Die Heizkosten werden gesondert geprüft und berechnet.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten der Unterkunft ist nicht ausschließlich auf die isolierte Höhe der angemessenen Kaltmiete und der angemessenen Betriebskosten, sondern auf die Höhe dieser Kosten insgesamt (Produkttheorie) abzustellen. Der Wert für die angemessenen Unterkunfts-kosten ergibt sich dann aus dem Produkt dieser beiden Komponenten.

Damit wird die aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes anzuwendende Angemessenheitsprüfung nach der so genannten Produkttheorie umgesetzt.

Die Kaltmiete und Betriebskosten, zusammenfassend Unterkunfts-kosten genannt, können miteinander ausgeglichen werden. Ein Ausgleich Heizkosten und Unterkunfts-kosten ist dagegen nach BSG- Entscheidungen (BSG 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R), nicht zulässig.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunfts-kosten sind Besonderheiten im Einzelfall zu berücksichtigen und dürfen zu Abweichungen führen.

<b>Dienstrecht Salzlandkreis</b>	<b>HA Leistungsgewährung SGB II/XII</b>
<b>in Kraft getreten: 01.07.2010</b>	<b>HA 54/03</b>

Zur Bestimmung der Wohnungsgröße wurde sowohl bei Mietwohnungen, als auch bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen, auf die Werte abgestellt, die in den Bundesländern, aufgrund § 10 WoFG abhängig von der Anzahl der Bewohner festgesetzt worden sind.

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mietwohnungsneubaus in Sachsen-Anhalt – RdErl. Des MWV vom 10.03.1995 – steht den 1 Personen- Haushalten eine Wohnfläche bis zu 50 m<sup>2</sup> zu.

### 3 Vermögensverwertungsschutz

Grenzen des Vermögensverwertungsschutzes bei selbst bewohntem Eigentum:

Tabelle 4

	Selbstgenutzte Familienheime	Eigentumswohnung
Haushalt mit 4 Personen	130 m <sup>2</sup>	120 m <sup>2</sup>
Haushalt mit weniger als 4 Personen je Person abzüglich	20 m <sup>2</sup>	20 m <sup>2</sup>
Haushalt ab 5 Personen je Person zuzüglich	20 m <sup>2</sup>	20 m <sup>2</sup>
Für bis zu 2 Personen	90 m <sup>2</sup>	80 m <sup>2</sup>

Bewohnt ein Hilfebedürftiger Wohneigentum im eigenen Mehrfamilienhaus (min. 3 Wohneinheiten) eine Wohnung, so gilt folgender Vermögensverwertungsschutz, analog der Eigentumswohnung:

Tabelle 5

	Eigentumswohnung
Haushalt mit 4 Personen	120 m <sup>2</sup>
Haushalt mit weniger als 4 Personen je Person abzüglich	20 m <sup>2</sup>
Haushalt ab 5 Personen je Person zuzüglich	20 m <sup>2</sup>
Für bis zu 2 Personen	80 m <sup>2</sup>

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten, wird auf die in der Tabelle 3 aufgeführten Höchstbeträge verwiesen.

<b>Dienstrecht Salzlandkreis</b>	<b>HA Leistungsgewährung SGB II/XII</b>
<b>in Kraft getreten: 01.07.2010</b>	<b>HA 54/03</b>

#### **4 Inkrafttreten**

---

Diese Handlungsanweisung tritt mit Wirkung zum 01.07.2010 in Kraft. Vorangegangene Regelungen zu Unterkunft und Heizung werden durch diese Handlungsanweisung ersetzt. Die Handlungsanweisung 56/03 vom 01.03.2009 in der bis zum 30.06.2010 geltenden Fassung ist weiterhin für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.07.2010 beginnen anzuwenden.

Bernburg (Saale), den 23.06.2010

gez. Gerstner  
Landrat

Sachgebietsleiter z. K. und Information der Mitarbeiter

**OA 50 L 08**

### **Gewährung von Leistungen gem. § 22 Abs. 5 SGB II**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Sinne der Rechtsgrundlage keine generelle Übernahme von Schulden möglich ist. Die Kommunale Beschäftigungsagentur kann bei Leistungsempfängern nach dem ALG II je nach Notlage und Einzelfall von diesem Grundsatz abweichen, wobei die Tatbestandsvoraussetzung Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage zu beachten ist. Die Schulden sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Mit dieser Regelung aus dem Fortentwicklungsgesetz wurde bei den Tatbestandsvoraussetzungen darauf verzichtet, dass als erforderlich auch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Arbeit verhindert sein müsse.

Fälle von Schuldenanträgen bzw. die Übersendung von Räumungsklagen über das Amtsgericht sind unter Beifügung einer kurzen Stellungnahme zur Sachlage und einem Entscheidungsvorschlag an den jeweiligen Sachgebietsleiter zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Der jeweilige Mitarbeiter veranlasst über den ASD einen Hausbesuch. Dabei sind die in der Anlage enthaltenen Formulare zu nutzen.

Die Vergabe von Darlehen im Sinne des § 22 Abs. 5 SGB II erfolgt grundsätzlich nur nach gemeinsamer Entscheidung des jeweiligen Sachgebietsleiters, des ASD und des Fachbereichsleiters Leistung in der hausinternen Schuldnerunde.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „gerechtfertigt“ und „notwendig“ sind im Einzelfall auszulegen und im Rahmen eines Gesamtüberblickes zu den Umständen des Einzelfalles hinsichtlich

- der Höhe der Rückstände
- den Ursachen, die zu den Schulden geführt haben
- der Mitbetroffenheit von Kleinkindern oder Behinderten innerhalb des Haushaltes
- dem in der Vergangenheit gezeigten Verhalten (Wiederholungsfall/mietwidriges Verhalten)
- der Zumutbarkeit anderen Wohnraumes/Versorgung mit Energie
- dem Selbsthilfewillen
- der Arbeitsmarktintegration und
- dem Verbrauchsverhalten zu betrachten.

Schulden werden generell nicht übernommen, wenn die Unterkunft bereits geräumt ist bzw. die Räumung nicht abgewendet werden kann, bei Schulden für unangemessenen Wohnraum, bei fehlendem Selbsthilfewillen, bei wiederholten Rückständen trotz bereits gewährter Unterstützung und bei bewusster Herbeiführung von Mietrückständen trotz ausreichendem Einkommen.

Grundsätzlich ist vom Schuldner zu verlangen, sich unverzüglich mit seinem Vermieter und/oder Versorger in Verbindung zu setzen und den Versuch zu unternehmen, eine gütliche Vereinbarung (Ratenzahlung/Stundung) zu erreichen, sofern er dies noch nicht im Rahmen seiner Selbsthilfemöglichkeiten getan hat.

Bei der Gewährung eines Darlehens sollte eine Abtretungserklärung des Hilfebedürftigen unter Kürzung der Regelleistung zur Akte genommen werden.

Die Begleichung der Schulden nach Bewilligung eines Darlehens erfolgt grundsätzlich an den Vermieter oder das Versorgungsunternehmen.

Zur Vermeidung neuer Miet- und/oder Energieschulden ist im Sinne des § 22 Abs. 4 SGB II darauf hinzuwirken, dass die Zahlungen per Abtretungserklärung des Betroffenen direkt an den Vermieter oder das Versorgungsunternehmen erfolgen, die Abtretungserklärung ist der jeweiligen Leistungsakte beizufügen.

Zur Begrenzung des Ermessensspielraumes wird die Übernahme von Schulden per Darlehen auf einen zurückliegenden Zeitraum von 6 Monaten und mit einer Höchstgrenze von 1.200,- € begrenzt. Dem Grundsatz der Berücksichtigung des Einzelfalles ist dabei Rechnung zu tragen.

Ich bitte um Beachtung und Kenntnisnahme.

Nothdurft  
Betriebsleiter

Anlage

**Informationsblatt zur Anwendung des § 22 (5) SGB II – Übernahme von Mietschulden, Energieschulden und Gasschulden**

	<b>Antragsteller</b>		<b>Ehe-/Lebenspartner</b>	
<b>Name</b>			Name	
<b>Vorname</b>			Vorname	
<b>Geburtsdatum</b>			Geburtsdatum	
<b>Anschrift</b>				
<b>Kinder</b>	<b>Name, Vorname</b>		<b>Geburtsdatum</b>	
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

**Monatliches Einkommen**

<b>Einkommensart</b>	<b>Antragsteller</b>	<b>Ehe-/Lebenspartner</b>
Lohn/Gehalt		
Arbeitslosengeld I		
Arbeitslosengeld II		
Leistungen nach SGB XII		
Unterhaltsvorschuss		
Kindergeld		
Kinderzuschlag		
Erziehungsgeld		
Rente		
Mutterschaftsgeld		
Wohngeld		
Sonst. Einkünfte		

**Gesamtschuldenhöhe**

<b>Schuldenart</b>	<b>Reaktionen der Leistungsträger/Stand</b>
1. <b>Miete</b>	
2. <b>Energie</b>	
3. <b>Gas</b>	
4. <b>Sonstige Schulden</b>	

**Vorsprache in der Schuldnerberatung Schönebeck, Welsleberstr. 57 – 59**

<b>Name, Vorname:</b>	
<b>wohnhaft:</b>	
<b>Konsultation der Beratungsstelle am:</b>	
<b>Laufende Beratung erfolgt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Wenn nein, Gründe dafür:</b>	

.....  
Schuldnerberatungsstelle

Kommunale Beschäftigungsagentur des  
Salzlandkreises

, den

SGL ASD/Ermittlungsdienst  
Frau Laske

**Anmeldung eines Hausbesuches für Schuldnerangelegenheiten:**

Name	
Vorname	
PLZ, Wohnort	
Straße	
Schuldenarten:	
1.	
2.	
3.	
4.	
folgende fehlende Unterlagen sind zu erbringen:	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
Dringlichkeit	<input type="checkbox"/> Wohnungskündigung
	<input type="checkbox"/> Energieabschaltung
	<input type="checkbox"/> Gasabschaltung
Name des Sachbearbeiters	

## Einverständniserklärung

Ich erkläre hiermit bis auf schriftlichen Widerruf mein ausdrückliches Einverständnis, dass im Zusammenhang mit meiner Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II die erforderlichen Erkundigungen durch die Kommunale Beschäftigungsagentur des Salzlandkreises eingeholt werden dürfen.

Dies betrifft Erkundigungen über:

- Mietzinsschulden einschließlich sonstiger damit im Zusammenhang stehender Verbindlichkeiten  
-beim Vermieter
- Energieschulden  
-beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen
- Gasschulden  
-beim zuständigen Gasversorgungsunternehmen
- Wasser-/Abwasserschulden (sofern nicht in der Miete enthalten)  
-beim zuständigen Versorgungsunternehmen
- Schulden bei Müllgebühren (Pauschalen)  
-bei der Kreisreinigungs-GmbH Schönebeck

verstanden und genehmigt

vorgelesen und geschlossen

-----  
Unterschrift des Antragstellers

-----  
Unterschrift des Aufnehmenden

Vorname, Nachname, Geburtsname

-----  
PLZ, Wohnort, Straße

-----  
Geburtsdatum

Schönebeck, den

---

Bemerkungen

**Hinweis auf die Mitwirkungspflicht gem. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch  
–Allgemeiner Teil-SGB I**

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat durch den im Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz besondere Mitwirkungspflichten (§ 21 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, 10. Buch – SGB X).

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

- a) alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind,
- b) Änderungen in seinen persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
- c) auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

**Folgen fehlender Mitwirkung**

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60-62 und 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

Über den Sachverhalt wurde ich aufgeklärt und belehrt.

.....  
Unterschrift des Bürgers

vorgelesen und geschlossen:

.....  
Unterschrift des Sachbearbeiters

**Ergebnisse der Vorprüfung zur Anwendung des § 22 Abs. 5 Sozialgesetzbuch -Zweites Buch (SGB II) durch den Sozialen Dienst**

Lfd. Nr.	Merkmal	Ergebnis
1.	Namen der Gläubiger	
2.	Größe der Wohnung	
3.	Bauliche und technische Mängel	
4.	Zustand der Wohnung	
5.	Ausstattung der Wohnung	
5.1.	Kochmöglichkeiten	
5.2.	Heizmöglichkeiten	
5.3.	Schlafmöglichkeiten	
	Sonstiges:	

